

im Angesicht der antiken römischen Lupa als Wahrerin der Gerechtigkeit, die gerade vom Caetani-Papst vor eine ebenfalls von ihm auf dem römischen Kapitol erbaute Gerichtsloggia versetzt wurde, zu einer Zeit als dort ein Caetani Konservator der Urbs war. Der Autor verknüpft seine Ergebnisse mit anderen Elementen der komplexen öffentlichen Selbstdarstellung Bonifaz' VIII., die er bereits in seiner Bonifaz-Biographie (vgl. DA 62, 328 f.) angesprochen hatte. Die Geschichte der Lateransloggia und ihre unter den Nachfolgern Bonifaz' VIII. veränderte Funktion verfolgt der Autor bis zu deren Ende 1586. Sie fiel bekanntlich dem Um- und Neubau von Basilika und Palast durch Domenico Fontana unter Sixtus V. zum Opfer. M. P.

Elizabeth MAKOWSKI, „A Pernicious Sort of Woman“. Quasi-Religious Women and Canon Lawyers in the Later Middle Ages (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 6) Washington D.C. 2005, The Catholic Univ. of America Press, XXXIII u. 170 S., ISBN 0-8132-1392-4, GBP 31,50. – Die texanische Kanonistin legt nach ihrer Untersuchung der juristischen Kommentare zum Klausurgebot für Klosterfrauen (vgl. DA 56, 738) nunmehr eine Studie zum Status der „quasi-religious“ lebenden Kanonissen, Terziarinnen und Beginen vor. Päpstliche Dekretalen des späten MA kritisierten diese Lebensformen und stellten vor allem die Beginen pauschal unter Häresieverdacht, wobei Kautelen, partielle Rücknahmen einschneidender Bestimmungen sowie widersprüchliche päpstliche Verlautbarungen für beträchtliche Verwirrung in den Diözesen sorgten. Die gelehrten Kommentatoren der Texte bemühten sich um klare Abgrenzungen der anerkannten von den mißliebigen Gruppen; während Terziarinnen durchweg akzeptiert wurden, da sie einer päpstlich anerkannten Regel folgten und ihren Oberen Gehorsam gelobten, galten Beginen ohne Differenzierung als verdammenswerte Gruppe, weil sie leicht mit Terziarinnen und Nonnen verwechselt würden und daher bei den Laien Irrtümer, wenn nicht gar Irrlehren, ausstreuen könnten. Bezeichnenderweise wurde die Dekretale „Ratio recta“ von 1318, mit der Johannes XXII. gegen unrechtmäßige Verfolgungen orthodoxer Beginen einschritt, nicht kommentiert. Dennoch warnt die Autorin davor, Äußerungen juristischer Gelehrsamkeit vorschnell mit Verfolgungen in einen kausalen Zusammenhang zu bringen. Anhand einiger Beispiele kann sie nämlich zeigen, daß Rechtsgelehrte in der juristischen Praxis Stellungnahmen und Gutachten erstellten, die der gesellschaftlichen Hochschätzung und Anerkennung bestimmter Gruppen Rechnung trugen und diese gelegentlich sogar als geistliche Personen „largo modo“ (vgl. S. 100) anerkannten. Vor Gericht wurde stets zeit- und situationsgebunden argumentiert, so daß der ambivalente Status vieler Gemeinschaften bestehen blieb. Die Autorin regt weitere Forschungen zum Verhältnis der juristischen Theorie zur Praxis an und schließt: „Such research ... will result in a view of late-medieval religious culture that is even more highly nuanced than that now offered by the best recent scholarship“ (S. 142).

Letha Böhringer

Christof KRAUS, Das Verfahren zur Absetzung von Priestern und Diakonen in der spätbyzantinischen Epoche, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 52 (2005) S. 263–277, untersucht vor allem die Einhaltung der kir-